

15.11.2024

Kleine Anfrage 4768

der Abgeordneten Julia Kahle-Hausmann SPD

Vererbungslehre mal anders – Was passiert mit erbenlosem Wald?

Die Waldbesitzstruktur in NRW hat sich in den vergangenen Jahrzehnten verändert. Das hat auch Auswirkungen auf die Vererbung von Waldflächen – potenzielle Erben wohnen häufig weiter entfernt von der vererbten Fläche, haben weniger emotionale Bindung, und zugleich sind die Flächen häufig vergleichsweise klein und damit wirtschaftlich nicht immer attraktiv.

Der Verkauf von Waldflächen aus Erbschaften ist somit keine Seltenheit. Wenn jedoch kein Erbe gefunden werden kann, bzw. das Erbe ausgeschlagen wird, scheint keine juristische Klarheit bzgl. des Eigentums zu bestehen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie werden Waldflächen, für die nach dem Tod des Besitzenden keine Erben gefunden werden, bzw. deren Erbe ausgeschlagen wird, neuen Eigentümern zugeführt?
2. Welche gesetzlichen Vorkaufsrechte bestehen beim Erwerb von Waldflächen (bitte differenzieren nach Land, Kommunen und Privatpersonen)?
3. Wurden diese Vorkaufsrechte seit 2022 ausgeübt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahreszahl, Hektar und ausübender Instanz.)
4. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob ein Vorkaufsrecht ausgeübt wird bzw. werden darf?
5. Wie beurteilt die Landesregierung den Erwerb von Waldflächen durch das Land zur Vergrößerung des Staatswalds?

Julia Kahle-Hausmann